



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 07.03.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.09.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001653

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Corviglian Holding AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Corviglian Holding AG
CHE-202.335.027
Webereistrasse 68
8134 Adliswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:

- a) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und
- b) die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung, und
- c) die Bestätigung bzw. Anmeldung eines vertretungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrates; sowie
- d) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, die die Wohnsitzanforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR erfüllt.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).

Geschäftsnummer: EO220004-F

Entscheiddatum: 01.03.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen